



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Salzburg

NJL

BESCHLUSS

Rechtssache:

Klagende Partei: Ing. Georg Wagner, Dörfl Nr. 8/1,
3072 Kasten

vertreten durch: Mag. Dr. Silvia Maus, Rechtsanwältin,
Bayernstraße Nr. 11 A, 5020
Salzburg

Beklagte Partei: Brigitte Wagner-Fuentefria, San
Daniel 243, E-08399 Tordera/Barcelona

vertreten durch: Dr. Margrit Swozil, Rechtsanwältin,
Hubert-Sattler-Gasse Nr. 10, 5020
Salzburg

wegen: € 171.956,41 s.A.

Zum Sachverständigen wird Herr Prof. Dr. Werner Sobotka, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, 3200 Obergrafendorf, Austraße Nr. 18, bestellt.

Der Sachverständige hat die Möglichkeit, allfällige Einwände gegen diese Bestellung im gegenständlichen Fall, zB wegen Befangenheit oder fehlender Kompetenz für die vorliegende Aufgabenstellung, binnen vierzehn Tagen

bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g u n d A u f g a b e n -
s t e l l u n g :

Dem Sachverständigen Dr. Sobotka ist der gegenständliche Fall schon aus dem Parallelverfahren 16 Cg 95/02b des Landesgerichtes Korneuburg bekannt, in welchem sein Befund und Gutachten die Grundlage für das rechtskräftig gewordene Urteil (Urteilsvermerk gemäß § 417a ZPO) vom 25.4.2007 gewesen ist. Es erscheint daher zunächst jedenfalls prozessökonomisch, diesen Sachverständigen auch im gegenständlichen Fall zu bestellen, wobei es möglicherweise keiner neuerlichen eigenen Gutachtenserstellung bedarf, da der Sachverständige auf sein im Parallelverfahren erstattetes Gutachten verweisen kann und sodann mit ihm dieses Gutachten erörtert werden kann.

Allerdings wird im gegenständlichen Fall der Sachverständige seine völlige Unbefangenheit besonders sorgfältig zu erwägen haben, einerseits weil er als Obergutachter bei bisher zueinander im Widerspruch stehenden SV-Gutachten tätig werden soll, sodass auch Nahebeziehungen zu einem oder mehreren der bisher tätig gewesenen Sachverständigen seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Nach den Erfahrungen in den bisherigen Verfahren wird es besonders wichtig sein, dass der Sachverständige keinerlei Interventionstätigkeit der Prozessparteien zulässt, um auch jeden Anschein einer Befangenheit von vorne herein auszuschließen. Immerhin mussten gerade im Korneuburger Verfahren zwei Sachverständige wegen Befangenheiten enthoben werden und im gegenständlichen Fall

wurde auch einem Ablehnungsantrag des Klägers gegen den vorher hier tätigen Richter Dr. Schmidbauer abgegeben.

Schließlich liegt auch der eher ungewöhnliche Fall vor, dass der genannte Sachverständige im Korneuburger Verfahren nicht vom Gericht, sondern von den dortigen Prozessparteien, deren Interessen gewissermaßen in dieselbe Richtung gelaufen sind, vorgeschlagen worden ist.

Hinzu kommt, dass vom Kläger teilweise Informationen verteilt werden, welche im Widerspruch zum Akteninhalt stehen, etwa über Entwendung von Beilagen aus dem Akt sowie Vorkommnisse im Zusammenhang mit Sachverständigentätigkeiten.

Im Folgenden folgt eine kurze Darstellung der Problematik:

Am Anfang stand eine Anzeige des nunmehrigen Klägers Georg Wagner, vormals Nehring, vom Juni 1996, in welcher dieser Vorwürfe erhob, dass das von seinem Vater geschaffene Vermögen beiseite geschafft und insbesondere das Testament der Erblasserin Lydia Wagner mit Datum 21.5.1991 gefälscht worden sei. Diese Anzeige führte zu einem jahrelangen Strafverfahren zu 27 DVR 8264/96 beim Landesgericht für Strafsachen Wien, in welchem schließlich von Schriftsachverständigen Friedrich Nicponsky ein Gutachten eingeholt wurde, in welchem der Genannte zum Schluss kam, dass „in der Annahme, dass die vorgelegte Vergleichsschrift tatsächlich von der Hand der Erblasserin herrührt, die letztwillige Verfügung vom 21.5.1991 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gefälscht ist“ (ON 48 des Strafaktes).

Ebenfalls 1996 wurde bereits die gegenständliche Klage unter GZ 2 Cg 237/96v eingebracht. In diesem Verfahren liegt bisher ein Gutachten des Sachverständigen für

Kriminologie mit den Fachgebieten Urkundenhandschrift, Spurenkunde, Dietrich Rettenbacher, vor, welches die Fälschung des Testamento nicht bestätigte. Darauf reagierte der Kläger mit einer Flut von Ablehnungsanträgen gegen den Sachverständigen und, als der damalige Richter diesen nicht stattgab und die Beziehung eines weiteren Sachverständigen ablehnte, auch gegen den Richter.

Am 24.7.2002 brachte Ing. Georg Nehring beim Landesgericht Korneuburg gegen den Schriftsachverständigen Friedrich Nicponsky eine Klage ein, mit welcher er die Feststellung begehrte, dass der Beklagte „für alle der klagenden Partei auf Grund des Gutachtens der beklagten Partei im Verfahren 27 DVR 8264/96 erwachsenen Schäden hafte“, wobei er sich auf das, wie erwähnt, von ihm heftigst bekämpfte Gutachten Rettenbacher, stützte, welches das Gutachten Nicponsky für nicht haltbar erklärt hatte.

Bei einer (unangemeldeten) Vorsprache beim gefertigten Richter (der Richterwechsel hatte im August 2002 stattgefunden) erklärte der Kläger, dass er die Klage gegen den Sachverständigen Nicponsky als Möglichkeit sehe, durch ein weiteres einzuholendes SV-Gutachten nachzuweisen, dass doch das Gutachten Nicponsky und nicht das Gutachten Rettenbacher richtig sei - dies vor dem Hintergrund, dass ihm im gegenständlichen Verfahren bislang die Einholung eines weiteren SV-Gutachtens verweigert worden wäre. Daraus erklärt sich die eigenartige Konstellation, dass im Korneuburger Verfahren die gegnerischen Parteien de facto das gleiche Interesse hatten.

In dem Verfahren wurde dann zunächst Herr Christoph Fahrhofer zum Sachverständigen bestellt, welcher um Enthebung ersuchte, da die Prozesspartei Nicponsky ein früherer Arbeitskollege von ihm sei, der außerdem vom

Kläger in der Vergangenheit schon zweimal um Erstellung von Privatgutachten ersucht worden sei, wobei ihm auch vom Kläger direkt Unterlagen übergeben worden seien.

In weiterer Folge wurde Herr Gottlieb Ortner zum Sachverständigen bestellt, welcher zum Ergebnis kam, dass das Vorliegen einer einzigen Vergleichsschrift, wie sie dem Sachverständigen Nicponsky zur Verfügung gestanden sei, nicht ausreichend sein könne festzustellen, dass jemand eine Schrift mit dieser oder jener Wahrscheinlichkeit geleistet habe. Herr Nicponsky hätte daher entweder entsprechendes Material nachfordern oder - bei Nichtgelingen - den Gutachtensauftrag mangels Untersuchbarkeit auf Grund des zum Vergleich unzureichenden Vergleichsmateriales ablehnen müssen (ON 30).

In weiterer Folge beklagte sich der Sachverständige Ortner darüber, dass der Kläger sich ihm unangemeldet aufgedrängt und versucht habe, ihn mit Informationen einseitiger Art zu überschütten, sodass er sich nicht mehr in der Lage sehe, seine SV-Tätigkeit völlig unbeeinflusst fortzusetzen.

In weiterer Folge wurde Mag. Dr. Hannes Hausbauer zum Sachverständigen bestellt und kam dieser zum Ergebnis, dass die Aussage seines Kollegen Nicponsky, dass die letztwillige Verfügung vom 21.5.1991 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gefälscht sei, nicht richtig sei (ON 61 des Aktes).

Daraufhin stellte die klagende Partei einen Ablehnungsantrag gegen den SV Hausbauer, welchem Antrag nicht stattgegeben wurde.

Im November 2005 berichtete dann der Sachverständige Hausbauer von massiven Beeinflussungsversuchen und Drohungen durch den Kläger (ON 78 und 79) und ersuchte

er um Enthebung von seiner weiteren Tätigkeit, da er auf Grund dieser Vorgangsweise des Klägers zur Auffassung gekommen sei, die Angelegenheit nicht mehr unbeeinflusst und objektiv weiterbearbeiten zu können. Tatsächlich wurde er daraufhin von seinem Auftrag entbunden.

Am 26.7.2006 langte beim Landesgericht Korneuburg dann ein gemeinsamer Antrag der Streitteile auf Einholung eines weiteren SV-Gutachtens ein, wobei ohne Dazutun des Gerichtes von den Prozessparteien Dr. Werner Sobotka zum Sachverständigen vorgeschlagen und in weiterer Folge vom Gericht auch bestellt wurde. Dieser Sachverständige kam nun zur Auffassung, dass der Beklagte Nicponsky bei seinem Gutachten die notwendige Sorgfalt angewandt und auch zu einer richtigen Schlussfolgerung gelangt sei (ON 94).

Dieses Gutachten wurde von beiden Streitteilen akzeptiert und keine Erörterung beantragt, sodass in der Folge mit Urteilsvermerk gemäß § 417a ZPO die Klage abgewiesen wurde.

Nachdem das gegenständliche (Salzburger) Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Korneuburger Verfahrens unterbrochen gewesen war, beantragte nunmehr die klagende Partei die Fortsetzung des Verfahrens.

Bei (jeweils unangemeldeten) Interventionen ersuchten sowohl die Klagevertreterin als auch der Kläger selbst - getrennt voneinander - möglichst rasch einen Verhandlungs-termin anzuberaumen, um Einflussnahmen der Gegenseite, wie sie im Korneuburger Verfahren vorgekommen seien, zu vermeiden. Im Korneuburger Verfahren seien die Sachverständigen intensiv beeinflusst worden und dadurch aus dem Verfahren gedrängt worden, sodass das LG Korneuburg sich schließlich gezwungen gesehen habe, zur

Vermeidung weiterer Beeinflussungsversuche „geheim“, das heißt, ohne Bekanntgabe des Namens des Sachverständigen an die Parteien, einen Sachverständigen zu bestellen und das Gutachten einzuholen. Es müsse daher auch im gegenständlichen Verfahren, sobald der Name eines Sachverständigen bekannt sei, mit massiven Einflussnahmen der Gegenseite gerechnet werden.

Der von seiner Ehefrau begleitete Kläger erwähnte auch mysteriöse Todesfälle und berichtete davon, dass das Haus seiner Frau niedergebrannt sei, und zeigte auch Fotos der Brandruine, wobei er Brandlegung andeutete - es würden Untersuchungen in diese Richtung im Gange sein. Aus all dem^s zu erkennen, wie massiv seine Feinde gegen ihn vorgingen.

Um so überraschter war der gefertigte Richter, als er in der Folge bei genauem Aktenstudium feststellen musste, dass die versuchten Einflussnahmen gegen die Sachverständigen nicht von einer „Gegenseite“, sondern vom Kläger selbst getätigt worden sind. Ebenso überrascht zeigte sich darüber übrigens auch die Klagevertreterin, als sie vom Richter über diese Ergebnisse des Aktenstudiums informiert wurde und erklärte sie, sie habe ihre Informationen über das Korneuburger Verfahren jeweils und ausschließlich vom Kläger selbst bezogen.

Der Vollständigkeit halber ist abschließend auch noch festzustellen, dass das gegenständliche Verfahren im Jahre 2001 bereits einmal gemäß § 6a ZPO unterbrochen gewesen ist, das Verfahren 3 P 54/01y des Bezirksgerichtes Zell am See zur Bestellung eines Sachwalters nach § 273 ABGB für den Kläger jedoch mit Beschluss vom 31.10.2001 eingestellt worden ist. Der Sachverständige war zum Schluss gekommen, „dass die psychischen Eigenheiten des Betroffenen

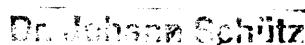
insgesamt als nicht so schwerwiegend und eindeutig bezeichnet werden können, dass das Kalkül über das Bild eines perfektionistischen, etwas zwanghaften Menschen mit paranoider Sicht- und Reaktionsweise eindeutig hinausginge“, sodass der Justiz zugetraut werden könne, die vom Betroffenen aufgegriffenen Probleme auszujudizieren. Der zuständige Pflegschaftsrichter hatte festgehalten, „dass sich die Überzeugung des Betroffenen, die als Testament seiner Mutter vorgelegte Urkunde sei falsch, auf alles andere als Wahnvorstellungen des Betroffenen gründet, wobei sich das Bild, das der Betroffene im Zivilverfahren Stück für Stück zusammenfügt, immer mehr verdichtet“.

Der Ablehnung des Richters Dr. Schmidbauer wurde schließlich durch das OLG Linz im August 2002 stattgegeben mit der Begründung, dass dieser auch nach dem Ergebnis des SW-Verfahrens an seiner Auffassung festgehalten habe, dass der Kläger an Verfolgungswahn leide.

Die hiemit abgeschlossene Darstellung der Problematik im gegenständlichen Verfahren soll den Sachverständigen nicht vor der Übernahme der Aufgabe abschrecken, ihm aber von vorne herein vor Augen führen, wie sensibel der Fall ist, da auf jeden Fall vermieden werden soll, dass sich Vorkommnisse aus dem Korneuburger Verfahren wiederholen, dass nämlich Sachverständige die Aufgabe zuerst übernehmen und dann doch „aussteigen“.

Landesgericht Salzburg

Abt. 3, am 30.7.2007


Dr. Johann Schütz

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Gesetzesabteilung: